

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

V. Stück.—Ausgegeben und versendet am 10. November 1915.

85.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung.

Zl. 6120.

Durch die Gnade Seiner k. u k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilno, Chołm und alle anderen historischen Stätten Euerer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück—wie wir es von Gott demütig erflehen, uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eures angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Euerer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Euerer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. u. königl. Militärgeneralgouverneur:

Erik Freiherr von Diller m. p.

Generalmajor.

86.

Beschlagnahme von Raps.

Zl. 5619. 9. X. 1915.

Mit Bezug auf die Kundmachung des hiesigen Kommandos vom 9. August 1915. Zl. 1872 und auf die Verordnungen des Militärgeneralgouvernements vom 9. September 1915 № 2378 und vom 25. September 1915 Zl. 1397 wird angeordnet:

Alle Vorräte an Raps und Rapsabarten sowie Öl sind als für die Militärverwaltung beschlagnahmt an das Militärmagazin «Fassungsstelle» in Opoczno abzuliefern, wo sie zu folgenden Preisen angekauft werden:

Für Raps per 100 kg . . . . K 43.—
„ ölärmere Abarten von Raps per 100 kg . . K 41.—
„ Rüböl per 100 kg . . . . K 120.—

Die Besitzer von Raps, Rapsabarten sowie Öl haben **innerhalb fünf Tagen von der Verlautbarung dieser Kundmachung** bei den Gemeindevorstehern ihre Vorräte an Raps und Öl schriftlich **anzumelden** und gleichzeitig eventuell auch anzugeben, wieviel und für welche Zwecke sie einen Teil des Vorrates an Raps und Öl für sich behalten wollen.

Die Gemeindevorsteher haben dann eine genaue Meldung über die Gesamtvorräte an Raps und Öl in der Gemeinde zu verfassen, mit der genauen Anführung, wo sich dieselben befinden, **und dieselbe bis längstens 18. d. M. dem hiesigen Kreiskommando vorzulegen**. In dieser Meldung haben die Gemeindevorsteher gleichzeitig zu bestätigen die Richtigkeit der Angaben, insoferne ein Teil der Vorräte an Raps und Öl ihren Besitzern für wirtschaftliche Zwecke zu belassen wäre, wie auch anzuführen, wieviel Öl die Gemeinde für die Ernährung monatlich benötigen dürfte.

Wieviel Öl zur Ernährung und zu wirtschaftlichen Zwecken zu belassen ist, diesbezüglich wird auf Grund der vorgelegten Ausweise das Kreiskommando die Bestimmungen treffen.

Die abfallenden Ölkuchen dürfen für landwirtschaftliche Zwecke nur im Bereiche des hiesigen Kreiskommandos verkauft werden im Preise von K 20.—per 100 kg.

Die nicht angemeldeten Vorräte an Raps und Öl werden gelegentlich bei Durchsuchung konfisziert und deren Besitzer zur strafrechtlichen Verantworung gezogen.

87.

Grenzsperre des Bezirkes für Viehverkehr.

Zl. 5297. 17. X. 1915.

Auf telegraphische Verordnung des Militärgeneralgouvernements № 2254 wird wegen der herschenden Rinderpest in der Gebieten rechts der Weichsel angeordnet.

Die Grenze des hiesigen Bezirkes ist, von nun an, für den Viehverkehr gesperrt. Die Rinder (Kälber) dürfen weder ausgeführt, noch von anderen Bezirken eingeführt werden und ist in jedem speziellen Falle um Einfuhrs-bezw. Ausfursbewilligung beim Kreiskommando einzuschreiten.

Die Durchführung dieser Verordnung haben die Gemeindevorsteher der Grenzgemeinden, die Gendarmeriepostenkommandos und die Finanzwachabteilungen strengstens zu überwachen.

88.

Wahrenausfuhr nach dem deutschen Gebiete.

Res. № 260. 25. X. 1915.

K. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit dem Erlasse Präs. № 919 vom 15. Oktober 1914 eröffnet, dass Erlaubnisscheine der Kaiserl. deutschen Behörden in keinem Falle eine Befugnis zur Warenausfuhr aus dem öst. ung. Okkupationsgebiete gewähren können.

89.

Ausfuhrverbot aus dem Kreise Wierzbnik.

Zl. 6590. 14. X. 1915.

Das k. u k. Kreiskommando in Wierzbnik hat mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1915 Zl. 355 das Ausfuhrverbot sämtlicher Lebensmittel aus dem Bezirke Wierzbnik verlautbart. Um Ausnahmsbewilligungen kann man beim Kreiskommando Wierzbnik einschreiten.

90.

Schulwesen.

Zl. 6712. 17. X. 1915.

ALLGEMEINES.

Aus dem Berichte des Kreisschulinspektors hat das k. u. k. Kreiskommando mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass die Bevölkerung anstatt die Gründung und Erhaltung bereits bestehender Schulen zu erleichtern, dieselbe noch erschwert, obwohl sich das Kommando bereit erklärt hat den Gemeinden zu diesem Zwecke zinsenfreie in 3 Monaten rückzahlbare Vorschüsse zu gewähren.

Es ist traurig, dass die Einwohner nicht so viel Einsicht besitzen, um zu verstehen, dass die Schule eine Wohltat für ihre Kinder ist, und den Grundstein moralischer, nationaler und materieler Entwiklung bildet.

Der Kreisschulinspektor hat konstatiert, das es Gemeinden gibt die alle Mittel anwenden, um sich von der Gründung neuer Schulen zu befreien, obwohl dieselben leicht im Stande wären nicht nur eine, aber sogar mehrere Schulen zu erhalten. Zu diesen gehört auch die Gemeinde Opoczno mit 1284 Häusern und über 8000 Einwohnern, die nur eine einzige Schule besass, welche aber auch einem Brande zum Opfer fiel.

Mit Rücksicht auf diese Umstände sieht sich das Kreiskommando gezwungen die Verordnung über die Gründung und Erhaltung der Schulen, sowie auch über den Schulbesuch den Gemeinden nochmals in Erinnerung zu bringen und zu bemerken, dass für die genaue Ausführung derselben die Gemeindevorsteher persönlich zur Verantwortung gezogen werden.

I. Erhaltung der Schulen.

Die Gemeindevorsteher haben für die ordentliche Wiederherstellung, Reinigung, das Weissen der Schullokale, Abwaschen der Fussböden und für die Einrichtung und Reinhaltung der Aborte zu sorgen.

Schadhafte Bänke müssen repariert, fehlende durch neue ersetzt werden.

In Ortschaften, welche keine Schulgebäude besitzen, oder wo solche zerstört wurden müssen die Gemeindevorsteher Schullokale in Privathäusern mieten.

Um den Religionsunterricht den Schulkindern zu ermöglichen, sollen sich die Gemeindevorsteher mit den Pfarrern darüber verständigen und diesen die Kosten der Fahrgelegenheit in die Schulen des Pfarrsprengels ersetzen.

Das Kreiskommando drückt die Hoffnung aus, dass die Hochwürdigen Pfarrer auf die Gemeindevorsteher und Soltyse (Schultheisse) ihren Einfluss dahin geltend machen werden, dass die Eltern ihre Kinder zum regelmässigen Schulbesuch anhalten.

II. Vom Schulbesuche.

Die Gemeindevorsteher, Schulleiter und Lehrer haben den Eltern der Schulkinder folgendes zur Kenntnis zu bringen:

§ 1. Die in die Schule aufgenommenen Kinder haben die Schule während der vorgeschriebenen Urterrichtszeit regelmässig zu besuchen, am Unterrichte regelmässig teilzunehmen und sich an den religiösen Uebungen ihres Religionsbekenntnisses zu beteiligen.

Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet die Kinder zum regelmässigen, pünktlichen Schulbesuche anzuhalten.

§ 2. Die Schulkinder haben sich zur festgesetzten Zeit im Schulhause einzufinden und sich sofort in ihr Lehrzimmer zu begeben.

Der Leiter der Schule hat dafür zu sorgen, dass die Schule und die Lehrzimmer rechtzeitig vor Beginn des Unterrichtes geöffnet werden und dass in ihnen die vorgeschriebene Temperatur herrsche.

Während des Unterrichtes darf sich kein Kind ohne Erlaubniss des Lehrers aus dem Schulzimmer entfernen.

Nach Beendigung des Unterrichtes haben die Kinder das Schulhaus in Ordnung zu verlassen.

Es dürfen nur nachstehende Gegenstände unterrichtet werden. Religion, polnische Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Zeichnen, Gesang, weibliche Handarbeiten für Mädchen und Turnen für Knaben in 3, 4-klassigen und höheren Schulen auch die deutsche Sprache.

§ 3. Als Entschuldigungsgründe für das Ausbleiben vom Schulbesuche gelten insbesondere:

a). Krankheit des Kindes,

b). ansteckende Krankheit in demselben Hauswesen oder demselben Hause,

c). Krankheit der Eltern oderAngehörigen, wenn sie der Pflege des Kindes unerlässlich bedürfen,

d). Todesfälle oder aussergewöhnliche Erreignisse in der Familie,

e). schlechte Witterung, wenn dadurch die Gesundheit des Kindes gefährdert wäre,

f). Ungangbarkeit des Schulweges.

Die Verwendung des Kindes zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten bilden keinen Entschuldigungsgrund.

§ 4. Die Lehrer haben auf den regelmässigen Schulbesuch unausgesetzt hinzuwirken, denselben zu überwachen, den Ursachen des unregelmässigen, nicht pünktlichen Schulbesuches nachzuforschen, die Entschuldigungsgründe zu prüfen, jedes eigenmächtige Ausbleiben des Kindes den Eltern oder deren Stellvertretern zum Zwecke der Abhilfe mitzuteilen.

§ 5. Eltern, die aus anderen als im § 3. angeführten Gründen ihre Kinder nicht in die Schule schicken, werden mit Geldstrafe von 1 bis 50 Kronen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

§ 6. Bis zum 5-ten eines jeden Monates haben die Lehrer ein genaues Verzeichnis in 2 Exemplaren (nach dem unten angeführten Muster) jener Eltern, welche das Ausbleiben ihrer Kinder vom Schulunterrichte.

§ 7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die, die Schule besuchenden Kinder stets sauber gekleidet, gewaschen und gekämmt in die Schule kommen, denn auch den ärmsten Kindern ist die Möglichkeit gegeben, rein und sauber herumzugehen.

VERZEICHNIS

der Eltern, welche das Ausbleiben ihrer Kinder vom Schulbesuche nicht begründet haben.

Zl.	Vor und Zuname des Kindes	Alter des Kindes	Klasse (Stufe)	Zahl der versäumten Tage		Genaue Adresse der Eltern	Gemeinde	Bestimmt zur *)		ANMERKUNG
				nicht endschuld.	endschuld.			Geldstrafe	Arrest	

*) Diese Rubrik wird durch das Kreiskommando ausgefüllt. Die Vorstrafen werden in der Rubrik „Anmerkung" durch den dehrer eingetragen.

III. Der Lehrstand.

Die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen werden bis auf Widerruf ernannt. Sie haben ihre Standespflichten pünktlichst zu erfüllen, die Kinder nicht nur fleissig zu unterrichten, aber

auch auf das Verhalten derselben in und ausser der Schule ihre Aufmerksamkeit zu richten, und besonders den Schulkindern wie den Ortseinwohnern mit guten Beispiel voranzuleuchten.

Lehrpersonen, die ihrer Pflicht nicht entsprechen, oder sich eines Verhaltens schuldig machen, das den Kindern und deren Eltern zu Aergerniss gereichen würde oder eines Beamten der k. u. k. Militärverwaltung unwürdig wäre, werden vom k. u. k. Kreiskommandanten ihres Amtes enthoben.

Es wäre zu wünschen, dass sich die Lehrer an der Gründung der Kurse für Analphabeten, Bibliotheken, u. dgl. beteiligen und Vorlesungen für Erwachsene in ihren Gemeinden abhalten und die Landleute betreffs des Feld-und Gartenbaues durch Rat und Beispiel unterschtützen.

91.

Waffenbesitz der Zivilbevölkerung und Jagdwesen.

A.

Zl. 7029. 21. X. 1915.

Die Bewilligung zum Besitze, und zum Tragen von Waffen und Munition wird über vorgebrachte Bitte von nun an auf eine bestimmte Zeitfrist jenen vertrauenswürdigen Personen erteilt, welchen die Waffe entweder:

1). zur persönlichen Sicherheit
2). zum Schutze ihres Eigentums oder
3). zu Jagdzwecken notwendig ist.

ad 1). Zum persönlichen Schutze werden nur Revolver und Pistolen bewilligt.

ad 2). Das zur Ueberwachung des Eigentums bestellte Personal (Waldheger und sonstiges Aufsichtspersonal bezw. der Waldeigentümer selbst, kann je nach der Beschaffenheit des Dienstes entweder nur mit blanker Waffe, Faustwaffen oder höchstens mit Schrotflinten bewaffnet werden. Diese Personen erhalten eine besondere Legitimation, welche deren Inhaber zum Tragen der speziell bezeichneten Waffe ermächtigt.

ad 3). Vollkommen vertrauenswürdigen Personen können bei Vorhandensein aller übrigen Bedingungen Jagdkarten ausgestellt werden.

B.

Sogenannte verbotene Waffen (Dolche, Stilete, Degenstöcke, Stockflinten, Windbüchsen etz.) sind unter keinen Umständen erlaubt.

C.

Die Bewilligung zum Waffentragen für Waldheger und Aufsichtspersonal ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1). Erklärung des Arbeitgebers, dass er für die Vertrauenswürdigkeit seines Schutzpersonals und für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen persönlich und mit seinem Eigentum hafte,

2). Ablegung eines Gelöbnisses seitens des Schutzpersonales, dass es die Waffe nur zum Schutze des Eigentums des Dienstgebers bezw. über Befehl dieses letzteren zum Erlegen der Kulturschädlinge und des Jagdwildes unter Einhaltung des geltenden Jagdgesetztes gebrauchen werde.

D.

Das Kreiskommando wird nach Massgabe des Vorhandenseins der vorstehenden Bedingungen

1). Waffenpässe bezw. Legitimationen (mit Fotographie) und
2). Jagdkarten ausstellen.

Die Waffenpässe und Jagdkarten werden auf ein Solarjahr, die Legitimationen für das Aufsichtspersonale ohne Termin (für die Dauer des Dienstverhältnisses) ausgestellt und wird die Gebühr sowohl für einen Waffenpass wie auch für Jagdkarte mit K. 10 festgesetzt. Diese Gebühr wird zum Zwecke der Armenfürsorge verwendet.

Die Legitimationen für das Dienstpersonal werden unentgeltlich ausgefolgt jedoch unterliegen die Jagdkarten des Forstpersonales der obigen Gebühr von 10 Kronen.

Die Gesuche um Erteilung von Waffenpässen und Jagdkarten unterliegen der normalen Stempelgebühr.

Die Legitimationen des Forstpersonales müssen nach Auflösung des Dienstverhältnisses dem Kreiskommando zurückgestellt werden.

Eine jede mit einer der erwähnten Urkunden beteilte Person muss dieselbe stets bei sich führen und den Sicherheitsorganen auf Verlangen vorweisen, ansonsten sie sich der Abnahme und dem Verfalle der Waffe und überdies der Bestrafung aussetzt. Der Besitzer der Waffe muss

auch die Herkunft derselben nachweisen können um den Beweis zu liefern, dass er der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 4. vom 16. Februar 1915 bfd. den Besitz von Waffen etc. durch deren Ablieferung nachgekommen ist. Personen die dieser Bedingung nicht entsprechen können, wird die Waffe konfisziert.

E.

Die um Erteilung der Bewilligung zum Waffentragen einzureichenden Gesuche sind folgendermassen zu instruieren:

a). Angabe, ob die Waffe zum persönlichen oder

b). zum Schutze des Eigentums dienen soll (anzugeben die Art des Eigentums: Kirche, Fabrik, Gehöft, Wald, Jagd, u. s. w.)

c). oder zur Ausübung der Jagd benötigt wird.

d). Tauf-und Familienname wie auch der Wohnsitz des Gesuchstellers bezw. seines zu bewaffnenden Personales,

e). genaue Personsbeschreibung des Waffenpasswerbers (Geburtsjahr, Religion, Statur, Gesicht, Haare, Augen, Mund, Nase, besondere Kennzeichen),

f). falls es sich um anzustellendes Schutzpersonal handelt, die sub C. I. erwähnte Erklärung.

F.

Die Regelung des Jagdwesens würd in Kürze nachfolgen. Vorläufig kann die Jagd nur durch den Jagdrechtbesitzer oder Pächter und durch die von demselben eingeladenen Gäste bezw. durch sein Jagdaufsichtspersonal nach den Bestimmungen des russischen Jagdgesetztes vom 17. Juli 1871 bezw. der vorliegenden Verordnung ausgeübt werden.

In den Staatswäldern sind derzeit nur der General-Gouverneur und Seine Gäste jagdberechtigt.

In den städtischen Wäldern ist das Jagen bis auf Weiters untersagt.

G.

Für Kreis Opoczno gelten folgende Schutzeiten:

Für Hasen vom 1. Februar bis Ende September
„ Haselhühner vom 1. Februar bis Ende August
„ Birk u. Auerhähne vom 16. Mai bis 15. März
„ Fasanen vom 1. Jänner bis 15. August
„ Rebhühner vom 1. Jänner bis 15. August
„ Wachtel und Wildtauben vom 1. Jänner bis Ende Dezember und 1. November bis Ende Dezember
„ Trappen vom 16. Februar bis 15. August
„ Schneehühner vom 16. April bis Ende Juli
„ Sumpf-und Wasservögel vom 16. April bis Ende Juli.

Auf Hoch-und Rehwild, auf Auer-und Birkhennen und Singvögel darf man überhaupt nicht jagen.

H.

Die Giltigkeit der bis nun, vom Kreiskommando ausgefolgten Waffenpässe für Zivilpersonen auf welchen die Entrichtung der Gebühr im Betrage von 10 Kronen zum Ausdrucke nicht gebracht wurde erlischt mit 15. November l. J.

92.

Prämie für eingelieferte Munition.

Zl. 5972. 6. X. 1915.

Die Bevölkerung wird zur Aufklaubung und Einlieferung der Gewehrhülsen und der nicht ausgeschossenen Gewehrpatronen (sowohl der oesterreichischen, deutschen als auch russischen) aufgefordert.

Für eingelieferte Hülsen wird eine Prämie von K. 1—für 100 Stück und für nicht ausgeschossene Gewehrpatronen K 1. 50 per 100 Stück ausgezahlt.

Der Handel mit diesen Gegenständen ist untersagt.

Was die nicht krepierten Kanonengeschosse anbelangt, wird die im Amtsblatte St. I, № 7, verlautbarte Anordnung in Erinnerung gebracht, laut welcher die Aufklaubung dieser Geschosse als lebensgfahrlich verboten ist.

93.

Sammlung von Ausrüstungs-und Equipierungs-Gegenständen der Arrme.

Zl. 7087. 21. X. 1915.

Alle Bewohner des Kreises Opoczno werden hiemit aufgefodert sämtliche im ihren Besitze und auf ihren Grundstücken befindliche Ausrüstungs-und Equipierungs-Gegenstände der österreichischen, deutschen und russischen Armee, wie Gewehre, Esschalen, Kochgeschirre, Feldflaschen, Spaten, Montursorten, Wägen, Pferde, Vieh und drgl. u. zw. sowohl abgeworfene, wie auch durch Soldaten bezw. Abteilungen verschenkte, verkaufte und ausgetauschte derlei Gegenstände dem zuständigen Gendarmeriepostenkommandos, **bis zum 25. November l. J. einzuliefern.**

Für eingelieferte grössere Mengen werden entsprechende Prämien zugestanden. Dagegen werden alle die den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandeln sollten, strenge bestraft.

Wagen Pferde und Vieh, die im Wege des Verkaufes bezw. Tausche überlassen wurden, brauchen vorläufig nicht eingeliefert zu werden, doch ist jeder verpflichtet den Besitz solcher Gegenstände dem Gendarmerieposten bis zum obigen Termine anzuzeigen.

Für strenge Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung mache ich alle Wójte und Sołtyse persönlich verantwortlich.

Durch vorstehende Anordnungen wird der hierstellige Erlass Zl. 5972 vom 6. Oktober 1915 Amts. Bl. St. V № 92, nicht beeinträchtigt, es ist jedoch gestattet, die etwa gesammelte ausgeschossene Gewehrmunition bei den Gendarmerieposten gegen schriftliche Bestätigung abzuliefern.

94

Passwesen.

I.

Auszug aus der Verodnung des Armeeoberkommandanten vom 25. VIII. 1915 № 35 d. Vdgsbl. f. Polen.

Zl. 6451. 9. X. 1915.

§ 1.

Ausweispflicht.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behördliches Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen.

§ 2.

Identitätskarten.

Zur Erleichterung der Ausweispflicht kann vom Kreiskommando auf Verlangen der Partei auf Grund entsprechender Nachweise eine Identitätskarte ausgestellt werden.

§ 3.

Passzwang.

Wer die Grenze Okkupationsgebietes überschreitet, muss den in § 1 vorgeschriebenen Ausweises mittels eines Reisepasses leisten.

§ 4.

Reisepass.

Für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, muss der Reisepass den Anforderungen der Verordnungen des österreichishen Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915. № 11 R.—G. Bl. und vom 18. Mai 1915. № 124 K.—G. Bl., oder des ungarischen Gesamtministeriums vom 16. Jänner 1915. № 285/M.—E., entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Kriegsministeriums oder des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) bezw. einer seiner exponierten Passvidierungsstellen versehen sein.

Für andere Personen wird der Reisepass auf Grund der entsprechenden Nachweise vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsgebiete der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

Der Reisepass muss mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses etwa znr Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist.

In jedem Reisepasse muss der Zweck und das Ziel der Reise angegeben sein.

§ 5.

Grenzverkehr.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Ueberschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militärgeneralgouverneur die nontwendigen Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

§ 6.

Sonderbestimmung für Geschäftsreisende aus der Monarchie.

Für Personen, die sich mit einem bestätigten und vidierten „Auskunftsbogen“ als Vetreter eines gewerblichen Unternehmens ausweisen, ist das in § 4, Absatz 1, vorgeschriebene Visum des Reisepasses nicht erforderlich.

§ 7.

Sonderbestimmung für angeworbene Lohnarbeiter.

Der in den §§ 1 und 3 vorgeschriebene Ausweis kann von Arbeitnehmern, die als Lohnarbeiter angeworben wurden und für ihre gemäss § 14 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915. № 21 V.—Bl., im Arbeitsvertrage bezeichneten Familienangehörigen sowohl im Innern als auch bei Ueberschreiten der Grenze des Okkupationsgebietes, statt mittels eines Reisepasses, mittels des in § 10 der erwähnten Verordnung bezeichneten Exemplares des Arbeitsvertrages geleistet werden.

§ 8.

Sonderbestimmung für Flüchtlinge.

Jeder Flüchtling, der aus Feindesland kommend, den Schutz der k. u k. Kommandos oder Behörden anruft, erhält—wenn sich gegen seine Person oder Beschäftigung kein Bedenken ergibt—vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete er betreten wird, eine Aufenhaltsbewilligung in Form der in § 2 bezeichneten Identitätskarte. In diesem Falle ist der Identitätskarte ein besonderer Vormerk über Art und Ort der zugewiesenen Unterkunft und Arbeit beizufügen.

§ 9.

Verkehrsbeschränkungen im engeren Kriegsgebiete.

Im engeren Kriegsgebiete können die zuständigen Kommandos Beschränkungen und Verbote des Verkehres sowie besondere Arten der Ausweisleistung festsetzen.

§ 10.

Ausweisleistung von Militärpersonen und militärisch Bediensteten.

Durch die §§ 2 bis 8 wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der oesterreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten öffentlichen Beamten nicht berührt.

§ 11.

Stempelgebühren.

Die Stempelgebühr für Reisepässe beträgt zehn Kronen.

Identitätskarten, ferner die auf Grund der §§ 5 oder 9 ausgestellten Bewilligungen und Ausweispapiere, sowie Gesuche um Ausweispapiere jeder Art sind stempelfrei.

§ 12.

Uebertretungen, Strafen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn sie auf einen Nachteil für die oesterreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M.—St.—G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Uebetretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung ist mit dem Tage der Kundmachung in Kraft getreten, d. i. mit 28. VII. 1915.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. № 2 V.—Bl., und vom 31. Mai 1915. № 14 V.—Bl., sind aufgehoben.

II.

Einreichung der Passgesuche.

Bei Gesuchen um Ausstellung von Reisepässen sind Bescheinigungen der Wojten laut nachstehenden Formulare beizubringen:

Bescheinigung	**Persons-Beschreibung**
N. N.	Beruf . . . .
Ständiger Insasse (zuständig nach) Gemeinde	Religion . . . .
. . . .	Alter . . . .
des Kreises	Statur . . . .
gegenwärtig wohnhaft in	Gesicht . . . .
. . . .	Haare . . . .
seit *)	Augen . . . .
beabsichtigt zu reisen nach **)	Mund . . . .
. . . .	Nase . . . .
in welcher Angelegenheit ***)	Besondere Merkmale . . . .
. . . .	. . . .
(Unterschrift des Wojten u. Siegel)	

*) seit wann. **) anzugeben Ort und Land. ***) Handelsangel., Familienangel., Besuch des Arztes u. drgl.

Die Gesuche um Ausstellung von Reisepässen unterliegen der Stempelgebühr von K 2.50 welche Gebühr gleich bei Einreichung zu entrichten ist; die obigen Bescheinigungen der Gemeindeämter sind stempelfrei; die Passgebühr von K 10 ist bei Ausfolgung des Passes in der Kassa des Kreiskommandos zu entrichten.

Behufs Inempfangnahme des Passes hat der Passwerber persönlich zu erscheinen u. zw. an Dienstagen und Freitagen Vormittags.

III.

Passvidierungsstellen für Reisen in das oesterr.-ungar. Verwaltungsgebiet Polens.

Im Sinne § 4 der Verordn. des Armeeoberkommandanten vom 25.-VIII. 1915 № 35 Vdgsbl. für Polen wurden für Reisen in das oesterr.-ungar. Verwaltungsgebiet Polens die Passvidierungsstellen beim Festungskommando in Krakau und in Szczakowa errichtet.

IV.

Bestimmungen für Reisen nach Warschau.

Für Reisen aus dem oesterr.-ungar. Okkupationsgebiete nach Warschau ist die Bewilligung des kaiserlich Deutschen Generalgouvernements in Warschau notwendig.

Um Erteilung solcher Bewilligungen kann direkt bei obiger Stelle oder durch Vermittlung des Kreiskommandos eingeschritten werden.

95.

Weiteres Kriegsgebiet.

Res. № 296. 25. Oktober 1915.

Innerhalb der okkupierten russischen Gebiete werden die Grenzen zwischen dem «engeren» und dem «weiteren» Kriegsgebiete folgendermassen festgesetzt:

In das «engere Kriegsgebiet» fallen alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise Bilgoraj, Zamość, Krasnystaw, Lublin und Lubartów, in das «weitere Kriegsgebiet» alle übrigen in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete, somit der ganze derzeitige Bereich des Militärgeneralgouvernements.

Die für jene Kreise, die bisher in das engere Kriegsgebiet fielen, erlassenen besonderen Verfügungen treten hiemit ausser Kraft. Für die Auweisleistung innerhalb des Militärgeneralgouvernementbereiches gilt ausschliesslich die mit Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25 August 1915 № 35 V. Bl. vorgeschriebene Identitätskarte.

96.

Besteuerung der Identitätskarten.

Zl. 7508. 23. X. 1915.

Die Identitätskarten werden von nun an zu Gunsten der Notstandsaktion besteuert und zwar:

bei Gültigkeit bis 14 Tage	1 K.
bei Gültigkeit bis 1 Monat.	2 „
bei Gültigkeit bis 3 Monate	4 „

97.

Engerer Grenzverkehr.

Zl. 5709. 14. X. 1915.

Um den Grenzbewohnern die Bewirtschaftung ihrer Grenzgrundstücke zu erleichtern, ordne ich an:

Das k. u k. Gendarmerieposten-Kommando in Białobrzegi und die k. u k. Finanzwach-Posten in Smardzewice, Ciebłowice, Dęba, Wola Kuligowska, Zdziarki und Klwów sind berechtigt, für Personen, welche im deutschen Verwaltungsgebiete wohnen und ihre Grundstücke im oesterr.—ungar. Verwaltungsgebiete haben oder umgekehrt, zur Ueberschreitung der Verwaltungsgrenze zeitliche bezw. ständige Passierscheine, letztere «bis auf Widerruf», auszustellen.

Diese Passierscheine ermächtigen nur zum Zutritt auf die Grundstücke, welche das Eigentum der betreffenden Personen bilden, und nicht zur weiteren Reise auf dem überschrittenen Gebiete, dann nur bei Tag und zwar von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Diese Passierscheine gelten für die Eigentümer, die ihren Wirtschaftssitz im deutschen Verwaltungsgebiete haben, auch als Ausfuhrbewilligungen der auf den betreffenden Grundstücken gewonnenen Wirtschaftsprodukte.

98.

Errichtung von Leichenkammern.

Zl. 3716. 31. VIII. 1915.

Um die Leichenkammern entsprechend ihrem sanitären Zwecke und der den Verstorbenen schuldigen Pietät auszugestatten, erteile ich den Gemeinden den Auftrag, auf jedem Friedhofe eine Leichenkammer zu errichten.

1). Die Leichenkammern müssen sich auf dem Friedhofe selbst befinden.

2). Für die Errichtung haben die separat zur Ausgabe gelangenden Skizzen als Muster zu dienen.

3). Der Bau hat als Fachwerk zu erfolgen, (Holzgerippe mit Ziegelfüllung).

4). Der Fussboden muss wasserdicht hergestellt (Beton) und ausgekehlt sein.

5). Die Wände müssen mindestens bis zur Höhe von 2 m mit waschbarem Oelanstriche und die Fenster mit Fliegengittern versehen sein.

6). Als Heizkörper können eiserne Öfen verwendet werden.

7). Im Obduktionsraume (I) ist für einen Tisch vorzusorgen, dessen Fläche gegen die Mitte geneigt ist und daselbst ein, mit einer Röhre versehenes Loch zur Ableitung von Flüssigkeiten in einen darunter zu stellenden Kübel aus verzinntem Eisenblech besitzt. In diesem Raume müssen noch ein zweiter kleinerer Tisch sowie ein bis zwei Stühle, ferner ein Waschbecken mit Wasserkrug vorhanden sein.

8). Im Aufbahrungsraume (II) bedarf es lediglich eines Tisches zur Aufbahrung der Leichen.

Die Errichtung der Leichenkammern ist mit aller Beschleunigung in Angriff zu nehmen und muss binnen 3 Monaten vollendet sein.

Um die Kosten möglichst zu verringern, wird den Gemeinden das notwendige Bauholz aus den Staatsforsten zugewiesen werden.

Wo sich die alten nicht gemauerten Leichenkammern befinden, sind sie durch neue zu ersetzen.

99.

Besoldung der Todtenbeschauer.

Zl. 146. 2. IX. 1915.

Gemäss Verordnung des Militärgeneralgouvernements Piotrków Zl. 377 vom 25 Juli 1915 wird hiemit kundgemacht, dass die Todtenbeschauer künftig hin durch die Gemeinden und nicht durch die Parteien zu entlohnen sind. Als Entlohnung wurden folgende Taxen festgesetzt: Für Beschau einer Leiche gebührt eine Krone. Wenn der Ort, wo die Leiche sich befindet, mehr als 3 Klm. entfernt ist, gebührt dem Beschauer für jeden Doppelkilometer (hin und zurück 40 Heller.

100.

Errichtung von Isolierspitälern.

Zl. 3717. 31. VIII. 1915.

Um infolge der sich verbreitenden Infektionskrankheiten, insbesondere Bauchtyphus, die sofortige und vorwurfsfreie Isolierung der Infektionskranken zu ermöglichen, was sich als eine der wichtigsten Vorkehrungen bei der Seuchenbekämpfung darstellt, hat folgendes zur Richtschnur zu dienen:

1). Jede Gemeinde muss wenigstens ein Isolierspital besitzen.

2). Dasselbe muss isoliert stehen, eingefriedet sein und sich wo möglich ausserhalb des Ortes befinden,

3). Es müssen mindestens zwei gesonderte Krankenräume, ferner ein besonderer Raum für die Pflegeperson und eine eigene Küche mit dem notwendigsten Geschirr, weiters eine eigene Abortanlage mit wasserdichter, geschlossener Senkgrube und eine Tragbahre zur Verfügung stehen.

4). Jeder Krankenraum muss heizbar und mit mindestens einem sofort gebrauchsfähigen Bette, ferner mit einem Waschbecken, Wasserkrug und Nachtgeschirr versehen sein.

5). Der Luftraum muss mindestens 25—30m³ und die Bodenfläche mindestens 8—10m² für den Kranken betragen.

6). Für jedes Bett muss ein doppelter Überzug und dreifache Krankenwäsche vorhanden sein.

Über den Vollzug dieses Auftrages ist binnen 2 Monaten unter Vorlage einer Situationsskizze und eines Planes des Isolierspitales mit eingezeichneten Dimensionen zu berichten.

101.

Tabak Verschleiss.

A. VERKAUFS-REGLEMENT.

Befugnis.

Zl. 1639.

§ 1.

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten in das öst-ung. Verwaltungsgebiet Polen darf nur durch die vom Etappen-Oberkommando bestellten Kommissionäre (Importeure) oder durch die seitens des Militärgouvernements hiezu ermächtigten Tabakverleger erfolgen.

Importeure sind verpflichtet die eingeführten Tabakfabrikate nur den hiezu bestimmten Tabakverlegern gegen Abzug der zu bestimmenden Provision vom Werte des gefasten Materiales zu übergeben.

Die Tabakhauptverleger sind verpflichtet, die nötigen Tabakfabrikate nur den ihnen zur Fassung zugewiesenen Verschleissern (Trafikanten) gegen Abzug der zu bestimmenden Verschleissprovision vom Werte des gefassten Materiales auszufolgen.

Die Befugnis zum Tabakgrossverschleisse (Tabakhauptverlag mit dem auch Verlagstrafik verbunden wird) wird vom Kreiskommando nach vorheriger Einholung der Bewilligung des k. u. k. Militärgouvernements und jene zum Tabakkleinverschleisse (Tabaktrafik) vom k. u. k. Kreiskommando selbst nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen,—freihändig verliehen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muss den obigen Voraussetzungen entsprechen.

Bewerber müssen schriftliche Gesuche bei der Verleihungsbehörde einreichen:—bis zur Erledigung des Gesuches darf der Verschleiss nicht eröffnet werden.

§ 2.

Tabakverschleissgeschäft (Hauptverlag, Trafik) kann nachfolgenden Personen nicht verliehen werden:

a.) welche nicht grossjährig sind,

b.) wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung des Diebstahles, oder Veruntreuung, ferner aus Anlass einer Gefällsübertretung bestraft wurden, oder nur aus Abgang rechtlicher Beweise freigelassen wurden,

c.) aus anderen Gründen als vertrauenswürdig nicht erachtet werden können,

d.) über ein entsprechendes Lokal nicht verfügen.

Pflichfen der Verschleisser.

§ 3.

Der Tabakverschleiss (Hauptverlag und Trafik) darf nur in einem saubern und trockenen, von der Strasse direkt zugänglichen Lokale betrieben werden. Sämtliche Fabrikate sind in Schränken, oder verglasten Stellagen ordnungsmässig nach Erzeugungsdaten so einzulagern, dass die älteren Sorten zuerst abgesetzt werden.

Der Umtausch der beschädigten Sorten gegen neue ist unzulässig.

Im Verschleisslokale dürfen Artikel, deren Geruch auf die Tabakfabrikate schädlich einwirken kann, wie Heringe, Mineralöl, Leder, Seife u. dgl. nicht aufbewahrt werden.

Magazin zur Auflagerung der Tabakvorräte muss luftig, rein und trocken sein. Der Fussboden und Wände müssen mit Brettern verkleidet werden, damit die Nässe auf die in Kisten und Säcken verpackten Fabrikate nicht schädlich einwirkt.

Von aussen muss das Lokal mit einer deutlichen Aufschrift «K. u. k. Tabakverlag» beziehungsweise «K. u. k. Tabaktrafik» gekennzeichnet werden.

Die Tabaklizenz und der Tabakverschleisstarif sind im Verschleisslokale sichtbar auszuhängen.

§ 4.

Tabaktrafiken, mit denen auch die mit Tabakverlägen verbundenen Verlagstrafiken gleich zu halten sind, dürfen an Werktagen in der Zeit vom 1/4—30/9 von 7^h früh bis 9^h abends, und in der Zeit vom 1/10—31/3. vom 8^h früh bis 8^h abends offengehalten werden.

An Sonntagen, am ersten Weihnachts, Ostern und Pfingsttage, ferner am Frohleichnamstage dürfen sie nur von 8^h bis 12^h Vormittag, oder durch 2 Stunden vor-und 2 Stunden nachmittags (nach Ermessen des Kreiskommandos) offen gehalten werden.

Tabakverleger sind verpflichtet, die bestellten Tabakartikel an die zugeteilten Trafikanten **nur an Werktagen** von 9^h bis 12^h vormittags und von 2^h—6^h nachmittags auszufolgen.

§ 5.

Tabakfabrikate dürfen nur in den im Tarif angegebenen Einheiten und nur gegen die auf den Verpackungen ersichtlich gemachten fixen Preise abgesetzt werden.

Jede Manipulation zum Nachteile der Quantität oder Qualität der Ware—wie Entnahme von Tabak aus Päckchen, Mischung verschiedener Tabaksorten, Zusatz von fremden Stoffen, Verschleiss von Zigaretten eigener Erzeugung—sind strengstens verboten.

Die Käufer sind freundlich und zuvorkommend zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu bedienen.

§ 6.

Die Verschleisser sind an die Anordnungen des gegenwärtigen oder an andere künftighin zu erlassende Instruktionen gebunden-und verpflichtet-den allgemeinen oder speziellen Weisungen und Anordnungen der Behörden und Kontrollorgane Folge zu leisten.

Sie sind verpflichtet, den Kontrollorganen jederzeit den Eintritt in das Geschäftslokal zu gestatten, die geführten Aufschreibungen zur Einsicht und Überprüfung auszufolgen.

Sie sind ferner verpflichtet, die Interessen des Tabakgefälles tunlichst zu fördern und alle ihnen zur Kenntnis gelangten Anzeichen von Übertretungen anzuzeigen.

Aufschreibungen.

§ 7.

Die Tabakverleger sind verpflichtet Fassungs-und Verschleissbuch nach den vorgeschriebenen Mustern zu führen.

Beide Aufschreibungen müssen paginiert und paraphiert sein und dürfen nur in deutscher oder polnischer Sprache geführt werden.

Die Eintragungen dürfen nur mit Tinte erfolgen. Radierungen sind unbedingt unstatthaft; allfällige unvermeidlich gewerdene Korrekturen sind derart zu bewerkstelligen, dass der zu durchstreichende ursprüngliche Text leserlich bleibt.

Beide Bücher müssen halbjährlich am 30./6. und 31./12. abgeschlossen werden.

Den Kontrollorganen ist am letzten Tage eines jeden Monates ein Ausweis der bezogenen une abgesetzten Tabakmaterialien vorzulegen.

Bei Anlegung der Bücher wird die k. k. Finanzwache die nötigen Weisungen erteilen; die erste Eintragung im Fassungsbuche soll den derzeitigen tatsächlichen Vorrat umfassen.

Kontrollmassregeln.

§ 8.

Die Aufsicht über den Tabakumsatz im Kreise obliegt dem k. u. k. Kreiskommando, die unmittelbare Überwachung und Kontrolle der zuständigen Finanzwachabteilung.

Zu diesem Behufe hat das k. u. k. Kreiskommando einen vollständigen, jede Finanzwachabteilung dagegen nur ihren Sprengel umfassenden Kataster der Tabakverschleisser nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.

Jeder Tabakverlag und jede Trafik muss mindestens einmal im Monate kontrolliert werden.

Den zur Ausübung der Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufschreibungen über den Tabakhandel freigestellt.

B. PREIS-VERZEICHNIS

der österreischen Tabakfabrikate für die Ausfuhr in den okkupierten Teil von Polen.

I. Fabrikate des allgemeinen Tarifes.

Post №	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis K.	h.
	A. ZIGARREN.		
	Luxus — Zigarren:		
1	Ideales, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück (Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qualitätvolle Zigarren.)	1	20
2	Victorias, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	—	70
3	Entreactos, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	—	65
4	Imperatores, in Kistchen zu 25 Stück (Aus Havana-und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters)	—	70
5	Aromaticos, „ „ „ „ „	—	40
6	Graciosas, „ „ „ „ „	—	35
	Feine Zigarren:		
7	Regalitas, in Kistchen zu 100 und zu 25 St. (ferner in Kartons zu 5 Stück.)	—	25
8	Trabucos, „ „ „ „ „ „ „ „	—	20
9	Brytanica, „ „ „ „ „ „ „ „	—	20
10	Palmas, „ „ „ 25 u. in Kartons zu 10 St.	—	16
11	Panetelas, „ „ 100 und zu 25 Stück .	—	17
12	Operas, „ „ „ „ „ „ „ .	—	15
13	Palmitas, „ „ 25 u. in Kartons zu 10 St.	—	12
	Mittelfeine Zigarren:		
14	Cuba Portorico, in Paketen zu 100 Stück .	—	14
15	Virginier, „ „ „ 50 „ .	—	11
16	Brasil Virginier, in Kartons zu 100 „ .	—	12
17	Rosita (nikotinschwache Zigarre) in Kist. zu 100 St.	—	11
18	Portorico in Paketen zu 100 Stück . .	—	10
	Minderfeine Zigarren:		
19	Virginiosa, in Kartons zu 50 Stück . .	—	10
20	Gemischte Ausländer, in Paketen zu 100 Stück .	—	9
21	Cigarillos, in Etuis zu 20 Stück . . .	—	8
22	Kleine Inländer, in Paketen zu 100 Stück .	—	8
	B. ZIGARETTEN.		
1	Amneris, mit vergoldeten Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 Stück	—	9
2	Theba, mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück .	—	7
3	Nil, ohne Mundstück, in Kassetten zu 100 u. zu 20 St.	—	7
4	Moeris, mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück	—	6
5	Sultan, mit Mundstück in Kartons zu 50 Stück	—	5
6	Memphis, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 St.	—	5
7	Kaiser, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück	—	4
8	Damen, mit Mundstück, in Kartons zu 50 Stück	—	4
9	Herzogowina, mit Mundstück in Kartons zu 50 St.	—	4
10	Sport, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 St.	—	3
11	Dalmatiner, mit Mundstück, Kartons zu 50 St.	—	3
12	Drama, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 St.	—	2
13	Donau, mit „ „ „ „ 50 „	—	2
14	Virginier, „ „ „ „ „ 100 „	—	2
15	Ungarische, ohne „ „ „ „ 100 „	—	1½
16	Mirjam, mit vergoldeten Mundstück, in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück	—	5

Post №	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis per 1 Karton, (Paket), bezw. 1 Päckchen (Brief) K.	h.
	C. RAUCHTABAKE.		
1	Feinster Türkischer, fein u. grobgeschnitten in Kasseten zu 200 g.	8	—
	„ Kartons „ 100 „	4	—
2	Feiner Türkischer, (Mazedonisch.) in Paketen zu 100 g.	2	40
	in Päckchen „ 25 „	—	60
3	Feiner Herzogowina, in Paketen zu 100 g.	1	76
	„ Päckchen „ 25 „	—	44
4	Mittelfeiner Türkischer, in Paketen zu 100 g.	1	55
	Päckchen „ 25 „	—	38
5	Drama, in Paketen zu 100 g. . . .	1	40
	„ Briefen „ 25 „ . . .	—	35
6	Krull, in Paketen zu 100 g. . . .	1	05
	„ Päckchen „ 25 „ . . .	—	26
7	Knaster, in Päckchen zu 25 g. . .	—	24
8	Extrafein Drei König, in Paketen zu 100 g. .	1	—
	„ Briefen „ 25 „ .	—	24
9	Feinster Ungarischer Zigarettentabak, in Päckchen zu 25 g.	—	32
10	Feiner Ungar (lang u. kurz geschnitten) in Paketen zu 100 g.	—	90
	„ Briefen „ 25 „	—	23
11	Mittelfeiner Ungar, in Paketen zu 100 g. .	—	85
	„ Briefen „ 25 „ .	—	21
12	Feiner Galizier, in Paketen zu 100 g. . .	—	90
	„ Briefen „ 25 „ . .	—	22
13	Türk. Grenzrauchtabak, in Briefen zu 25 g. .	—	30
14	Cserbeltabak, in Briefen zu 30 g. . .	—	23
15	Landtabak, fein geschnitten, in Päckchen zu 70 g.	—	54
	„ Briefen „ 30 „	—	23
16	Grenzrauchtabak (II Sorte), mit feiner Schnitte, in Paketen zu 100 g.	—	76
	„ Briefen „ 30 „	—	23
17	Debrecziner, in Briefen zu 30 g. . .	—	22
18	Landtabak, in Briefen zu 30 g. . . .	—	22
19	Grenzrauchtabak, (III Sorte), in Briefen zu 30 g.	—	22
	D. GESPUNSTE.		
1	Hanauer Rollen	9	—
2	Rollen und Stämme	8	—
		per 1 Stück	
3	Zabłotówer Skrutliks, in Bunden zu 24, 1 u. ½ St.	—	56
	E. SCHNUPFTABAKE.	per 1 Paket, bezw. 1 Päckchen	
1	Wiener Rapé in Paketen . . zu 250 g.	2	25
2	Scaglia di lusso (grosetta) in Paketen zu 250 „ / „ „ (sottile) „ „ „ 250 „	2	75
3	Scaglia di lusso ad uso Treuto, in Paketen „ 250 „	2	75
	in Päckchen zu 50 „	—	55
4	Nostran scieltissimo asciutto, in Paketen „ 250 „	2	75
5	Lewante, in Paketen . . . „ 250 „	2	25

Post №	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis per 1 paket, bezw. Päckchen K.	h.
6	Sanspareil, in Paketen . zu (500 g.	3	80
	(250 „	1	90
7	Tiroler, in Paketen . . zu (500 „	3	80
	(250 „	1	90
8	Galizier Rapé, in Paketen . zu (250 „	4	50
	(500 „	2	25
9	Galizier, feinkörnig (Albanier) in Paketen zu 250 „	2	50
10	Radica paesana fina (grossetta) (sottile) in Paketen zu 250 „	2	—
11	Feiner Nostrau, in Paketen . zu 250 „	2	25
12	Inländer, in Paketen . . zu (500 „	4	—
	(250 „	2	—
13	Scaglia paesana, II Sorte, in Paketen zu 250 „	2	25
14	Foglia di Levante, (sottile) in Paketen zu 250 „	2	25
15	Grenzschnupftabak, feinkörnig in Paketen zu (500 „	3	80
	(250 „	1	90
16	Grenzschnupftabak, feinkörnig in Paketen zu (500 „	4	—
	(250 „	2	—
	in Päckchen zu 50 „	—	40
17	Scaglia naturale, (grossetta) (sottile) in Paketen zu 250 „	2	—
18	Scaglia fermentata, in Paketen . zu 250 „	1	90
19	Nostran radica, in Paketen . zu (500 „	4	—
	(250 „	2	—
20	Radica, in Paketen . . . zu 250 „	1	75
21	Russischer Schnupftabak, in Päckchen zu 50 „	—	40
	II. Fabrikate des Spezialitäten-Tarifes.		
	ZIGARREN.		
1	Coronas, in Kistchen . . zu 10 St.	1	—
2	Regalia Favorita, in Kistchen . „ 50 u. 25 „	—	32
3	Operas especial, „ „ . „ 50 „ 25 „	—	32
4	Trabucos especial, „ „ . „ 100 „ 25 „	—	27
5	Regalia, „ „ . „ 100 „ 25 „	—	25
6	Preusados „ „ . „ 100 „ 50 „	—	26
7	Selectos, (nikotinschwache Zigarre) in Kist. zu 25 „	—	22
8	Medianos, in Kistchen . zu 100 u. zu 25 „	—	21
9	Regalia Media, in Kistchen . „ 100 „ „ 25 „	—	23
10	Havana Virginier, in Kistchen „ 100 „ „ 50 „	—	21
11	Brevas, „ „ „ 100 „ „ 50 „	—	22
12	Trabuquillos, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	19
13	Portorico especial, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	20
14	Pigmeos, „ „ „ 25 „	—	16
15	Galanes, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	15
16	Virginier especial, „ „ „ 100 „	—	12
17	Senoritas, in Kistchen zu 100 u. in Etuis zu 10 „	—	10
18	Damas, „ „ zu 100 u. zu 50 „	—	11
19	Infantes, „ „ „ 100 „	—	10

Post №	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis per Stück, bezw. per 1 Paket K.	h.
	ZIGARETTEN.		
1	Coronas, mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 St.	—	12
2	Sphinx, mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 St. und in Kartons zu 25 St.	—	10
3	La fleur, mit Mundstück, in Kartons zu 50 und zu 10 St.	—	8
4	La favorite, mit Mundstück, in Kartons zu 50 und zu 10 St.	—	7
5	Khedive, ohne Mundstück, in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 St.	—	7
6	Dames, mit Mundstück, in Kassetten zu 100 und in Kartons zu 25 St.	—	6
7	Princesas, mit Mundstück, in Kartons zu 50 und zu 10 St.	—	6
8	Egyptische, III Sorte, ohne Mundstück, in Kartons zu 100 und zu 25 St.	—	6
	RAUCHTABAKE.		
1	Sultan flor, in zwei Schnittbreiten a. 0.4 m/m) in Kassetten zu 200 u. 100 g.	13	—
	b. 0.7 m/m)	6	50
2	Superfein Türkischer, in zwei Schnittbreiten a. 0.4 m/m) in Kassetten zu 200 u. 100 g.	10	—
	b. 0.7 m/m)	5	—
3	Feiner Kir in Kartons . . zu 100 g.	3	—
4	Feiner Pursitschan in Kartons . „ 100 „	2	60
5	Feinster Herzogowina in Kartons . „ 100 „	2	50
6	Echter Latakia in Paketen . . „ 100 „	1	30
7	Varinas in Paketen . . . „ 100 „	1	20
8	Kaisermischung in Paketen . . „ 100 „	1	10
9	Feinster Ungar (a) langgeschnitten	1	30
	(b) kurzgeschnitten in Paketen „ 100 „	1	—
	SCHNUPFTABAKE.		
1	Spezial Rapé in Flaschen . . zu 500 g.	6	—
2	Rapé Area preta in Flaschen . „ 125 „	1	75
3	Façon d'Espagne in Blechbüchsen . „ 125 „	1	75

102.

Freiwilliger Eintritt in die öster.-ungarische bewaffnete Macht.

Res. № 266. 25. Oktober 1915.

SEINE K. u. K. APOSTOLISCHE MAJESTÄT haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 auf Grund des § 19. Punkt 7, des Wehrgesetzes die Allerhöchste Bewilligung zur Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die bewaffnete Macht auf die Dauer des Krieges allergnädigst zu erteilen und mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August 1915 allergnädigst zu verfügen geruht, dass der Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden okkupierten Gebieten im einzelnen Falle von der Zustimmung des k. u k. Militärgeneralgouverneurs abhängig zu machen ist.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Verfügung wird im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete die Aufnahme von Freiwilligen in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht unter folgenden Bedingungen erfolgen:

I.

Die Bewerber haben sich persönlich beim k. u k. Kreiskommando ihres Aufenthaltsortes zu melden und die Ausweise über ihre Person und Identität, sowie nach Möglichkeit über ihre moralische Eignung zum Militärdienste und ihre politische Verlässlichkeit vorzulegen.

II.

Das Aufnahmsgesuch wird protokoliert.

Die geistige und körperliche Eignung wird beim k. u. k. Kreiskommando vom Amtsarzte untersucht. Der Befund wird in das Protokoll eingetragen und mit «geeignet» oder «nicht geeignet» qualifiziert.

III.

Das Aufnahmsgesuch wird abgewiesen, wenn der Bewerber:

1). das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2). minderjährig ist und die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes nicht beibringt, oder

3). infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, oder

4). bei der ärztlichen Untersuchung (Punkt II) geistig oder körperlich nicht geeignet befunden wurde.

IV.

Wenn ein Abweisungsgrund (Punkt III) nicht vorliegt, werden die Bewerber am Sitze des k. u. k. Kreiskommandos in Unterstand und Verpflegung genommen, mit anderen tauglich erklärten Bewerbern gemeinsam untergebracht und zu Arbeiten verwendet, die dem Bildungsgrade und den Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen.

V.

Gleichzeitig mit der provisorischen Unterbringung (Punkt IV) werden- soweit durch die vom Bewerber beigebrachten Ausweise seine moralische Eignung zum Militärdienste und seine politische Verlässlichkeit nicht zureichend dargetan ist—die notwendigen Erhebungen hierüber eingeleitet.

VI.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit des Bewerbers nach dem Ergebnisse der Erhebungen nicht dargetan ist, wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VII.

Wenn die moralische Eignung und die politische Verlässlichkeit dargetan ist, hat das k. u. k. Kreiskommando im kürzesten Wege- telegraphisch oder telephonisch-die Zustimmung des Militärgouverneurs zur Aufnahme in die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

Wird die Zustimmung verweigert, so wird das Aufnahmsgesuch abgewiesen und der Bewerber aus der provisorischen Unterbringung entlassen.

VIII.

Wird die Zustimmung des Militärgeneralgouverneurs erteilt, so stellt das k. u. k. Kreiskommando dem Bewerber eine Eintrittsbewilligung aus.

IX.

Sobald bei einem Kreiskommando wenigstens 25 mit der Eintrittsbewilligung beteilte Bewerber nach Punkt IV untergebracht sind, längstens aber sechs Wochen nach der Unterbringung, werden die Bewerber vom k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich an den Sitz der zuständigen Ergänzungsbehörden befördert.

Zuständige Ergänzungsbehörde für den Kreis Opoczno ist die Expositur des Ergänzungsbezirkskommandos Krakau in Piotrków.

X.

Das k. u. k. Kreiskommando kann einzelne Bewerber von der Unterbringung im Sinne des Punktes IV befreien und sie zur selbstständigen Anmeldung beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando ermächtigen.

XI.

Die Abweisung des Aufnahmsgesuches im Sinne der Punkte III, IV oder VII ist endgiltig; ein schriftlicher Bescheid hierüber wird nicht ausgestellt.

103.

Anfragen über Kriegsgefangene.

Zl. 7147. 19. X. 1915.

Anfragen, betreffend den Aufenthalt von russischen Kriegsgefangenen, welche sich in Österreich-Ungarn oder Deutschland befinden, sind direkt an:

a) „Das Gemeinsame Zentralnachweisebureau. Auskunftsstelle für Kriegsgefangene". Wien.

b) „Das Zentrallkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuze. Abteilung für Gefangenenfürsorge. Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhaus", zu richten.

Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

104.

Aufnahme von Kriegsschäden.

Zl. 6471. 12 X 1915.

Das k. u k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1. VIII. 1915 Dep. XVI. № 885 die k. k. galizische Statthalterei in Biała und die Landesregierung der Bukowina angewiesen, über den Umfang der Kriegsschäden (aller durch den Feind verursachten Schäden und Leistungen an den Feind, ferner aller durch eigene oder verbündete Truppen verursachten Operationsschäden), sowie Schäden durch Exzesse und Plünderungen zu pflegen und Anmeldungen dieser Kriegsschäden entgegenzunehmen.

Unter diese Kriegsschäden fallen jedoch nicht die durch den Kriegszustand im Allgemeinen oder die durch denselben hervorgerufene Wirtschaftslage verursachten indirekten Schädigungen wie z. B. entgangener Gewinn infolge Behinderung oder Erschwerung des Anbaues, der Ausübung eines Gewerbes, Entfall vom Miet—oder Pachtzins u. s. w., Schädigungen blosser Vermögensinteressen, Erwerbsunmöglichkeiten und dergleichen.

Alle diejenigen, die derartige Schäden in Galizien oder in der Bukowina erlitten haben, werden aufgefordert, dieselben im Wege des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin unter Berufung auf den obigen Erlass des Min. für Landesverteidigung bei der galizischen Statthalterei resp. Landesregierung für die Bukowina anzumelden.

Diese Anmeldungen dienen jedoch derzeit lediglich zu Informationszwecken ohne Verbindlichkeit zum seinerzeitigen Ersatze der ermittelten Schäden.

Analoge Anordnungen für Kriegsschäden in Russisch Polen werden in kurzer Zeit verlautbart.

105.

Wahrung der Interessen der russischen Staatsangehörigen.

Zl. 5816.

Anlässlich eines speziellen Falles wird verlautbart. dass die kgl. spanische Botschaft in Wien seit Kriegsbeginn die Wahrung der Interessen der russischen Staatsangehörigen in der österr. ung. Monarchie übernommen hat.

106.

Strassenpolizeiordnung.

(Fahren und Ausweichen)

Zl. 3541. 3. X. 1915.

Das k. u k. Etappen-Ober-Kommando hat entschieden, dass auf dem Gebiete der k. u k. Militär-Verwaltung grundsätzlich links gefahren (marschiert), links ausgewichen und rechts überholt wird.

Infolgedessen wird der erste Absatz des § 14 der hiesigen Verordnung Zl. 3088 Amt. Bl. St. III. № 50 abgeändert und hat zu lauten:

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben grundsätzlich links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren. Den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen ist ohne Weigerung Platz zu machen.

107.

Monatliche Polizei-Verhandlungsregister.

Zl. 5525. 10. X. 1915.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 24./VIII. 1915. Zl. 3039, Amts-Bl. St. III. № 51, wird bekanntgegeben:

Die monatlichen Polizeiverhandlungsregister sind nur dann vorzulegen, wenn im gegebenen Monate der Wójt bezw. Sołtys tatsächlich irgendwelche Verhandlungen durchgeführt hat. Im entgegengesetzten Falle hat die Vorlage des Registers und des Berichtes zu entfallen.

Sołtysen, die im gegebenen Monate irgendwelche Polizeiverhandlungen durchgeführt haben, sind verpflichtet, die diesbezüglichen Register ihrem Wójten innerhalb der ersten 5 Tage des nächsten Monates vorzulegen.

Die Wójten legen diese Register dem Kreiskommando (eventuell mit eigenem Register) spätestens binnen weiterer nächster 5 Tage vor.

108.

Preislisten in Gastwirtschaftsgeschäften.

Zl. 5922. 13. X. 1915.

Die Besitzer von Gastwirtschaften, Speisehäusern, Schanklokalen, Kaffee—oder Teehäusern, Milchhallen u. dgl. dürfen rohe oder zubereitete Speisen und Getränke nur zu den vom Magistrat bezw. dem Gemeindevorstande genehmigten Preisen, welche an einer leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stelle des Lokales in deutlich lesbarer Schrift anzuschlagen sind, verkaufen. Die Preise sind in Kronenwährung auszuweisen.

Die Preislisten sind in deutscher oder polnischer oder in beiden Sprachen verfasst, binnen 48 Stunden nach Verlautbarung dieser Kundmachung in wenigstens zwei Exemplaren dem Magistrat bezw. der Ortsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Uebertretungen dieser Anordnung werden mit Geld bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 50 Tagen bestraft.

Im Wiederholungsfalle werde ich auch in diesen Fällen mit dem Entzug der Gewerbeberechtigung vorgehen.

Vorstehende Anordnungen treten mit 15. November 1915 in Kraft.

109.

Amtsstunden der Kreiskassa für Parteienverkehr.

Zl. 6962.

Die Kassastunden der k. u. k. Kreiskassa in Opoczno wurden wie folgt bestimmt:

An Wochentangen:

von 9—12 Uhr Vormittags und
von 3— 5 Uhr Nachmittags.

An Sonn- und Feiertagen:

von 9—11 Uhr Vormittags.

110.

Verpflichtung der Bevölkerung zur Mitwirkung bei Verfolgung von Verbrechern.

Zl. 7015.

In der letzten Zeit sind sehr oft Viehdiebstähle vorgekommen; auch Raubanfälle sind an der Tagesordnung. Das Einzige Pferd und die letzte Kuh fällt dem Verbrecher zum Opfer und die Grösse des dadurch verursachten Schadens, besonders in der jetzigen, schweren Kriegszeit, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Diese Umstände veranlassen mich im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie im Interesse der Sicherheit des Lebens und Habe, nachstehende Massnahmen zu treffen.

Es muss noch betont werden, dass erfahrungsgemäss der Verbrecher kein Fremder ist, vielmehr ist er an Ort und Stelle unter den Ortsbewohnern zu suchen.—Und nachdem die Täter nicht immer eruirt werden, muss man mit Recht folgern, dass der Ortsbevölkerung die Täter bekannt sind, dieselbe aber, aus näher nicht bekannten Beweggründen-möglich aus Furcht vor Racheunmittelbar, oder doch mittelbar, durch ihre passive Haltung, dem Frevler Vorschub leistet.

Ich muss aber hervorheben, dass jede dem Verbrecher geleistete Hilfe an und für sich ein Verbrechen bildet.

Das Ausfinden des Verbrechers liegt daher im Interesse der ganzen Bevölkerung und die ganze Bevölkerung muss diesbezüglich den Sicherheitsorganen behilflich sein.

Ich verordne daher bis auf Widerruf und befehle zu veröffentlichen:

1). Die Gemeinde und Ortsvorsteher (Wójtowie i Sołtysi) haben sich persönlich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob und welcher Fremde in der Ortschaft angekommen ist, sie haben seine Reisedokumente, so wie sein Reiseziel zu prüfen, und wenn sie irgend welche Bedenken finden, ist der Fremde anzuhalten und von dem Vorfalle der nächste Gendarmerie-Finanz-oder Militärposten zu verständigen.

Derartige Erhebungen sind nicht nur auf öffentliche Lokalitäten, Wirtshäuser, Krämereien u. drgl. zu beschränken, sondern im Bedarfsfalle dürfen auch Hausdurchsuchungen in Privatwohnungen durchgeführt werden.

2). Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung ist es den Bewohnern der Städte, Gemeiden und Ortschaften des hiesigen Kreises untersagt, in der Nachtzeit, von 9 Uhr abend bis 5 Uhr früh die Wohnhäuser zu verlassen, ausgenommen nachgewiesene dringende Notwendigkeit. Die Gemeinde und Ortsvorsteher haben sich, sei es persönlich sei es durch Vertreter, zu überzeugen, ob dieses Verbot eingehalten wird und es sind Zuwiderhandelnde zu bestrafen.

Über die pünktliche Einhaltung dieses Verbotes haben auch die Gendarmeriepostenkommanden und Finanzwachposten zu wachen.

In Ausnahmsfällen kann von Gemeindevorsteher durchaus vertrauenswürdigen Personen die Erlaubnis des Ausbleibens vom Hause während der Nachtzeit erteilt werden; ich mache jedoch die Gemeindevorstände aufmerksam, dass bei Erteilung dieser Bewilligungen die grösste Umsicht und Gewissenhaftigkeit zu beobachten ist.

3). Ich bringe das in Rechtskraft bestehenden Verbot in Erinnerung, Schusswaffen, dann Säbel, Dolche und dergleichen zu besitzen; die Gemeinde und Ortsvorsteher werden angewiesen, die noch möglicherweise zurückgebliebenen Waffen abzunehmen und im Kreiskommando abzuliefern. Sollten in der Zukunft solche Waffen vorgefunden werden, dann wird der Schuldige—ausgenommen, dass er eine vom Kreiskommando ausgestellte Bewilligung des Waffentragens vorweist—strengstens, unter Umständen mit dem Tode bestraft. /: Siehe Amtsblatt Stk. I, Pkt 4:/

4). Endlich werde ich in der Zukunft im Falle der Wiederholung sei es des Verbrechens des Diebstahles, sei es des Raubes eine Kontribution im Betrage bis 1000 Rubel von jeder Gemeinde oder Ortschaft einheben lassen, in welcher der Täter zuständig ist, beziehungsweise in welcher die Tat begangen wurde, wenn nicht die diesbezügliche Gemeinde oder Ortschaft binnen 8 Tagen, vom Tage der begangenen Tat gerechnet, den Schuldigen nennt.

111.

Strafurteil.

Szymon Adolf Filipek, 25 Jahre alt, in Bobrowniki (Gem. Jerena) wohnhaft, Maurergeselle, letztens Gefreiter bei der russ. leichten Feldartillerie (41. Brigade—4 Batterie) wurde in standrechtlichem Verfahren mit Urteil des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno vom 22. Oktober 1915 g. Z. K. 30/15 **des Verbrechens** der vollbrachten

sowie des Verbrechens der versuchten **Ausspähung schuldig erkannt**, die er dadurch begangen habe, dass er in der Zeit von Mitte Mai 1915 bis zum 7. Juli 1915 die Stellungen und Bewegungen der k. u. k. österr.-ungarischen sowie der Kais. deutschen Truppen, den Zustand ihrer Feldverschanzungen, überhaupt solcher Verhältnisse und Gegenstände, welche auf die Unternehmungen (Operationen) der verbündeten Truppen Beziehung haben in namentlich bezeichneten Ortschaften tatsächtlich ausgekundschaftet habe in der Absicht, um dem Feinde davon Nachricht zu geben, ferner dass er in der gleichen Absicht versucht habe in anderen Gegenden und Ortschaften dieselben Gegenstände auszukundschaften, indem er eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses u. zwar wegen der erfolgten Verhaftung des Angeklagten unterblieben ist.

Hiefür wurde Szymon Adolf Filipek **zum Todte durch den Strang verurteilt**

Der k. u. k. Kreiskommandant in Opoczno als zuständiger Kommandant hat am 23. Oktober 1915 das Urteil im Wege Rechtens bestätigt, jedoch im Gnadenwege die Todesstrafe zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von Zehn Jahren, verschärft durch je einmaliges Fasten im ersten, dritten, fünften, siebenten und zehnten Monate jedes Strafjahres umgewandelt.

112.

Falsche 5 Rubelnoten.

Zl. 6689. 15. X. 1915.

In der letzten Zeit wurden im Okkupationsgebiete falsche 5 Rubelnoten entdeckt. Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche, wenn man die Note zwischen zwei befeuchtete Finger nimmt und mit denselben in entgegengesetzter Richtung drückt, sich verschieben; die nachgemachte Note ist auch daran zu erkennen, dass sie beim Befeuchten keinen Wasserdruck aufweist.

Die Bevölkerung wird vor der Annahme solcher Noten nachdrücklichst gewarnt und aufgefordert, die Verbreiter derselben dem nächsten Gendarmerieposten zu übergeben.

113.

Eröffnung des Postverkehres für Zivilbevölkerung.

Zl. 6808. 7.-X. 1915.

Mit 7. Oktober wurde der Zivilpostverkehr bei dem Postamte in Opoczno gestattet.

Diesbezüglich werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1) Der Postverkehr erstreckt sich auf die Orte mit Postanstalten in Busk, Dąbrowa, Działoszyce, Działoszyn, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Pinczów, Piotrków, Radom, Sandomierz, Szczekociny, Włoszczowa, Wolbrom, Kłomnice, Rudniki, Nowa Brzeźnica, Pajęczno, Gorzkowice, Sulejów, Wolborz, Bełchatów, Szczerców sowie zwischen diesen Orten und Orten in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Die Einführung des Zivilverkehres auch bei anderen Postämtern in Polen wird rechtzeitig bekanntgegeben werden.

2) Zur Beförderung sind zugelassen:

a) Korrespondenzkarten

b) offene Briefe

c) Drucksachen (Zeitungen)

d) Warenproben

e) offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe. Diese dürfen, wenn von Privatpersonen versendet, nur Dokumente, auf denen zum Zeichen der Unbedenklichkeit der Stempel eines militärischen Kommandos aufgedrückt ist, und Wertpapiere, dagegen keinerlei schriftliche Mitteilungen und kein Bargeld enthalten. Die Briefe werden beim Postamte mit Siegellack verschlossen und hat hiezu der Aufgeber sein Privatsiegel mitzubringen.

f) Postsparkassenerlagscheine und Postanweisungen.

g) aus dem österreichischen, ungarischen oder bosnisch-herzogowinischen Postgebiete ins Okkupationsgebiet auch Pakete ohne Wertangabe bis zum Höchstgewichte von 5 klg.

3) Das Porto beträgt:

für Korrespondenzkarten				. . .	5 h
„ Briefe		bis	20 g.	.	10 „
	über 20	„	250 „	.	20 „
„ Drucksachen		„	50 „	.	3 „
„ „		„ 50	„ 100 „	.	5 „
„ „		„ 100	„ 250 „	.	10 „
„ „		„ 250	„ 500 „	.	20 „
„ „		„ 500	„ 1000 „	.	30 „

Den Zeitungsunternehmungen kann durch das Etappenoberkommando die Bewilligung erteilt werden, Zeitungen zu einem nach besonderen Bestimmungen ermässigten Zeitungsporto innerhalb des Okkupationsgebietes aufzugeben oder dahin zu senden.

für Warenproben	bis 250 g.	.	10 h
„ „ über 250	„ 350 „	.	20 „

Für Briefe mit Wertangabe:

an Gewichtsgebühr	. . . . .	48 „
„ Wertgebühr bis 100 K	. . . .	6 „
über 100 bis 600 K	. . . .	12 „
für je weitere 300 K	. . . . .	6 „
„ Postanweisungen für jede 50 K	. .	10 „
Für Telegramme: „ das Wort	. . . . . .	6 „
mindestens	. . . . .	60 „

4) Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Zur Frankierung der Sendungen sind Militärpostfrankomarken zu verwenden. Dieselben sind derzeit nur beim Postamte erhältlich. Ausser Geldsorten der Kronenwährung werden solche der deutschen und der russischen Währung nach folgenden Umrechnungskursen angenommen:

a) deutsche Währung:

1 Mark	. . .	=	1.25 K
50 Pfennige	. . .	=	62 h
25 „	. . . .	=	31 „
10 „	. . . .	=	12 „
5 „	. . . .	=	06 „
2 „	. . . .	=	02 „
1 „	. . . .	=	01 „

b) russische Währung:

1 Goldrubel	. . . .	=	2.50 K
1 Noten oder Silberrubel	.	=	2.— „
1 Kopeke	. . . .	=	02 „

5) Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische, hebräische Schrift, Geheimschrift, Schnellschrift, unzulässig). Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

6) Alle Gemeindeämter des Kreises haben wöchentlich 2 mal zum Postamte Opoczno Boten zu entsenden, welche die Sendungen der Einwohner einschliesslich der zur Gemeinde gehörigen Dörfer und Gutshöfe abzuholen und aufzugeben haben.

7) Postamt in Dąbrowa, behufs Unterscheidung von anderen Ortschaften desselben Namens, heisst „Dąbrowa in Polen“.

8) Amtsstunden für die Zivilbevölkerung an Wochentagen:
von 8 bis 12 vorm. und von 2 bis 6 nachm.
An Sonn und Feiertagen von 8½ bis 11½ vorm. und von 3 bis 4 nachm.

114.

Eröffnung des Güterbahnverkehres.

I. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1915,

Zl. 6780.

wurde der Zivil-Güterverkehr auf den nachstehend verzeichneten Strecken der k. u. k. Heeresbahn unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und sofern nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, erweitert beziehungsweise neu eröffnet.

a) Granica—Iwangorod: Stationen: Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Sławków, Bukowno, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów, Jędrzejów, Miąsowa, Chę-

ciny, Sitkówka, Kielce, Zagnańsk, Suchedniów, Skarzysko, (Bzin), Jastrząb, Radom, Jedlnia, Zagożdżoń, Garbatka, Iwangorod, Warsch. Bhf., Iwangorod, Ostbhf.).

b) Granica--Ząbkowice (Sombkowice): Stationen: Granica W. W., Strzemieszyce W. W., Zombkowice (Sombkowize).

c) Kazimierz—Sosnowice (Stationen: Kazimierz, Sosnowice We. E.).

d) Strzemieszyce—Zagórze—Dąbrowa (Dombrowa).

e) Strzemieszyce—Golonog We. E.—Dąbrowa (Dombrowa).

f) Kielce—Czenstochau (Cschenstohau). Stationen: Piekoszów, Małogoszcz, Ludynia, Włoszczowa, Szelisławice, Koniecpol, Potok złoty, Olsztyn, Czenstochau, (Cschenstochau) Pers. Bhf.

g) Skarzysko (Bzin)—Tomaszów (Tomaschow). Stationen: Blizin*), Niekłań, Końsk, Korytków, Opoczno, Jeleń, Tomaszów, (Tomaschow).

h) Skarzysko (Bzin)—Nadbrzezie: Stationen: Wąchock, Wierzbnik, Kunów, Ostrowiec, Ćmielów, Jakubowice, Nadbrzezie.

i) Iwangorod—Lublin (Stationen: Gołąb, Nowo-Alexandria, Klementowice, Nałęczów, Motycz, Lublin).

k) Lublin—Cholm (Stationen: Minkowice, Trawniki, Rejowiec, Zawadówka, Cholm*).

l) Lublin—Lubartów (Stationen: Bystrzyca, Lubartów*).

m) Lublin—Rozwadów (Stationen: Wrotków, Zemborzyce, Strzeskowice, Niedzwica duża, Niedzwica mała, Sobieszczany, Borkowizna, Wilkołaz, Pułankowice, Kraśnik, Karpiówka, Szastarka, Rzeczyca, Lychów*), Zaklików, Lipka, Rozwadów).

II. Zur Beförderung sind nachstehende Güter zugelassen:

1. Militärgüter, ferner Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der. k. u. k. Heeresverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2. Sonstige Zivilgüter, lebende Tiere und Leichen gegen Entrichtung der Gebühren nach den Bestimmungen des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

III. Aus den Beförderungsbedingungen werden die nachstehenden hervorgehoben:

1. Eine Beförderungspflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso bestehen keine Lieferfristen

2. Die Beförderung erfolgt:

a) im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns, sowie der bosnisch herzogowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b) im Verkehre von Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und von Stationen der Eisenbahnen Oesterreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reich gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. Ząbkowice (Somkowice), Czenstochowa (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) mit dem Zusatz: „zur Weiterbeförderung nach . . . . (Empfangstation)" anzuführen ist.

c) im Verkehre von im Deutschen Reich gelegenen Stationen und von in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn und nach Stationen der Eisenbahnen Österreich-Ungarns, sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen auf Grund interner von der Übergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. Ząbkowice (Sombkowice), Czenstochau (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

3. An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahn-Betriebsreglements gelten auf den vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn **lediglich diese Beförderungsbedingungen.**

4. Sendungen, deren Inhalt in den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

5. Die Fracht ist im Lokalverkehre der vorgenannten Strecken der k. u. k. Heeresbahn für die ganze Beförderungsstrecke, im Verkehre nach und von deutschen Stationen, einschliesslich der in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Statio-

*) Zivilgüterverkehr dermalen noch nicht eroeffnet.

nen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken für die Strecke bis zur Übergangstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E. Sosnowice We. E., Ząbkowice (Sombkowice), Czenstochau, (Tschenstochau) oder Tomaszów (Tomaschow) im Voraus zu bezahlen; die Fracht für die restliche Strecke wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzogowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

6. Die Fracht ist auf Grund des Tarifes, der bei den Güterabfertigungsstellen auch zur Einsicht ausliegt, in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungsstellen bekannt.

7. Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie die Einteilung nachträglicher Verfügungen sind unzulässig.

8. Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt, sofern nicht für einzelne Stationen anderes verfügt, als vollzogen, wenn sie durch Aushang in der Güterab fertigungstelle bekanntgegeben ist.

9. Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach (Aushang der) Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwendet werden. Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der absender.

10. Für Verlust, Minderung und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn nicht.

11. Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gelten die Strecken der k. u. k. Heeresbahn gegenüber Österreichs-Ungarn und Deutschland als im Auslande gelegen.

115.

Dislokation der Finanswachposten.

Zl. 6153.

L. Z.	Sitz des K. u. k. Bezirks Finanzwachkommandos	Sitz der K. u. k. Finanzwach-Posten	Zugeteilte Ortschaften	
			Gemeinden	Dörfer
1.	OPOCZNO.	Opoczno.	Opoczno Stadt	
			Opoczno Dorf	Alle zur Gemeindegehörigen Dörfer und Ausiedlungen
2.		Smardzewice.	Kuniczki	detto
			von der Gemeinde Unewel	Smardzewice, Wąwał, Unewel, Solestwinów, Olszanica, Książ.
3.		Ciebłowice.	von der Gemeinde Unewel	Białobrzegi, Jeleń, Sługowice, Ciebłowice, Dąbrowa, Brzustów und Ludwików—gr: Pilica von Dorf Brzustówka bis Unewel
4.		Dęba.	von der Gemeinde Studzianna	Dęba, Dębarzeczki, Cetań, Wyrówka, Anielin, Studzianna, Poświętne, Bielawy, Ponikła, Kozłowiec —gr: von Studzianna bis Dorf Kozłowiec

L. Z.	Sitz des K. u. k. Bezirks-Finanzwachkommandos	Sitz der K. u. k. Finanzwach-Posten	Zugeteilte Ortschaften: Gemeinden	Zugeteilte Ortschaften: Dörfer
5.	OPOCZNO.	Wólka Kuligowska.	von der Gemeinde Studzianna	Małeszyce, Mysiakowice, Narcze, Brzeg Lub.
			von der Gemeinde Ossa	Wólka Kuligow., Kamienna Wola, Stanisławów, Brudzewice, Ossa, Wandzinów, Gapinin, Myślakowice—gr: Pilica von Kozłowiec bis Myślakowice
6.		Żdżarki.	von der Gemeinde Ossa	Wiel. Pole, Wysokin, Łęgowice, Różanna, Odrzywół, Żdżarki
			von der Gemeinde Klwów	Waliska, Borowina, Brzeski—gr: Pilica von Myślakowice bis Waliska
7.	GOŹDZIKÓW.	Klwów.	Klwów	Alle zur Gemeinde gehörigen Dörfer mit Ausnahme: Brzeski, Borowina und Waliska
8.		Gliniec.	Rusinów	detto
			von der Gemeinde Skrzyńsko	Brogowa, Janików, Gliniec und Klonowa
9.		Skrzynno.	von der Gemeinde Skrzyńsko	Skrzyńsko, Komorów, Zagórze, Skrzynno, Wisłko, Zbożenna, Wydrzyn und Krajów
			Przysucha	Alle zur Gemeinde gehörigen Dörfer
10.		Kupimierz.	Służno	detto
			Kszczonów	Kszczonów
11.		Goździków.	Goździków	detto
			Drzewica	und Drzewica

L. Z.	Sitz des K. u. k. Bezirk-Finanzwachkommandos	Sitz der K. u. k. Finanzwach Posten	Zugeteilte Ortschaften	
			Gemeinden	Dörfer
12.	ŻARNÓW.	Petrykozy.	Białaczew Sworzyce	Alle zur Gemeindegehörigen Dörfer und Sworzyce
13.		Żarnów.	Topolice Machory Janków	detto und Machory, Janków
14.		Niewierszyn.	Niewierszyn Wielka Wola	detto und Wielka Wola
15.		Jaksonek.	Owczary Zajączków Radonia	detto und Zajączków Radonia

116.

Dislokation der Gendarmerie Posten.

Zl. 5916.

Gendarmerie-Posten	Zugeteilte Gemeinden	Gendarmerie-Posten	Zugeteilte Gemeinden
Opoczno	Opoczno	Białaczów	Białaczów Stużno
Gielniów	Krzczonów Goździków	Odrzywół	Klwów Ossa
Paradyż	Wielka Wola Radonia	Przysucha	Przysucha Skrzyńsko
Kunice	Kuniczki Janków	Drzewica	Drzewica Rusinów
Żarnów	Topolice Sworzyce	Skórkowice	Machory Niewierszyn
Białobrzegi	Unewel	Zajączków	Zajączków Owczary
Poświętne	Studzianna		

117.

Verordnungs-Blatt des Militärgeneralgouvernements.

Zl. 7172.

Neben dem Verordnungs-Blatte der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen erscheint in deutscher und polnischer Sprache auch Verordnungs-Blatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements. (№ 1 erschienen am 9. Oktober 1915).

Dieses Verordnungs-Blatt kann durch das Kreiskommando bezogen werden; Pränumeration der Exemplare in einer Sprache bis Ende laufenden Jahres beträgt 1 Krone.

118.

Auskunftsstellen.

Zl. 7279. 18. X. 1915.

Die vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement errichteten Auskunftsstellen haben die Aufgabe, den Handelsverkehr zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Okkupationsgebiete zu fördern und zu regeln. Die Auskunftsstellen unterstützen die k. u, k. Heeresverwaltung in der Versorgung des besetzten Gebietes mit allen nötigen Erfordernissen und sollen einerseits dem Handel in der Monarchie Absatzmöglichkeit im Okkupationsgebiete, andererseits Produktionsüberschüssen des Okkupationsgebietes Absatzmöglichkeit in der Monarchie schaffen.

Bei dieser Tätigkeit sind die Ausfuhrverbote aus der Monarchie und die Ausfuhrverbote aus dem Okkupationsgebiete zu berücksichtigen. Die Bewilligungen zur Ausfuhr aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiete werden durch die A. St. auf Grund eines Ausfuhrkontingentes gegeben, welches den A. St. von den zuständigen Ministerien zugewiesen wird. Die Kaufleute aus der Monarchie haben bei Abgabe ihrer Ausfuhrgesuche Auskunftsbögen auszufüllen, welche von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu beglaubigen sind. Kaufleute aus dem Okkupationsgebiete müssen handelsberechtigt sein und haben sich bei Bezug grösserer Warenmengen die Bewilligung ihres zuständigen Kreiskommandos zu beschaffen.

Die A. St. Krakau hat in einem Hefte alle wichtigen Bestimmungen betreffend Ausfuhrverbote, Zoll- und Frachttarife usw. zusammengefasst, welches bei Einsendung eines Betrages von K 1·—sowie 6 Heller für Portospesen zugesandt wird. Ausserdem geben die A. St. mündlich und schriftlich alle gewünschten Aufklärungen über Pass-, Fracht- und Zolltarifangelegenheiten, sowie über Absatzmöglichkeit. Die A. St. treten nicht als Käufer oder als Verkäufer auf, nehmen auf den Abschluss des Geschäftes keinen bestimmenden Einfluss, trachten aber Produzenten und Abnehmer zusammenzuführen.

Die A. St. Krakau (Gertrudy gasse № 12) gibt zur Förderung des Handelsverkehres „Mitteilungen“ heraus, in welchen Einschaltungen ausschliesslich solider und leistungsfähiger Firmen aufgenommen werden. Eine Geschäftsverbindung mit den inserierenden Firmen kann daher wärmstens empfohlen werden. Die Auflage der „Mitteilungen“ dürfte demnächst 10.000 Stück betragen.

Derzeit bestehen:

Die Auskunftsstelle in Krakau für die südlichen 17 Kreise und die Auskunftsstelle in Piotrków für die nördlichen 10 Kreise des Militärgeneralgouvernements.

Inseratentarif der „Mitteilungen“.

Bei einmaligem Erscheinen des Inserates für

1/1 Seite K 50.—	1/4 Seite K 13.—
1/2 Seite K 25.—	1/8 Seite K 7.—
1/3 Seite K 17.—	

Bei 3-maliger Wiederholung eines Inserates tritt ein Nachlass von 20% ein, bei mehrmaliger Wiederholung ein Nachlass von 33 %.

119.

Stempelpflicht.

I. Stempelgebühren.

Zl. 5896.

Alle Eingaben der Parteien, welche an die Behörden eingebracht werden, müssen laut den Bestimmungen der russischen Stempelgesetzen vom Jahre 1900, 1906, 1908, 1909 gestempelt werden.

Falls laut diesen Vorschriften die Antwort, welche die Partei von der Behörde bekommen soll, der Stempelgebühr unterliegt, muss dem Schreiben ein entsprechendes Stempelzeichen für diese Antwort beigeschlossen werden.

Wenn die Stempelgebühr mittels der Stempelzeichen nicht entrichtet werden könnte, weil die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos die nötigen Stempelzeichen nicht besitzt, ist die Stempelgebühr bei dieser Kassa bar zu bezahlen.

II. Stempeltarif.

Post №	der festen Stempelgebühren in der Höhe	Unterliegen
I.	2 K. 50 h. von jedem Bogen	1) Gesuche, Eingaben, Beschwerden, Aufklärungen etz. samt Beilagen in Angelegenheiten: a) um Verleihung des Adelstandes, des Kaufmannstandes; b) um Aufnahme in die Körperschaft der beeideten Advokaten; c) um Errichtung von Genossenschaften auf Anteile um Abänderung deren Statuten, sowie um Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Einlagen, in Sachen der ausländischen Unternehmungen um Bewilligung zur Aufnahme des Betriebes im Königreiche; d) um Bewilligung zur Gründung von Fabriken und Anlagen, um Abänderung der Einrichtungen derselben oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue. 2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse, Beweise etc: welche den Interessanten seitens staatlicher, landwirtschaftlicher, städtischer und ständischer Behörden in Beantwortung auf ihre Gesuche, Eingaben, Beschwerden in den in Post I. 1. erwähnten Angelegenheiten ausgefolgt werden. 3) Zeugnisse auf Grund welcher der Betrieb von Gewerbe- und Handelsgeschäften aller Art bewilligt wird. 4) Die auf Wunsch von Parteien ausgestellten gerichtsarztlichen und polizeiärztlichen Akte über den sanitären Zustand der Fabriken sowie der Handels- und Gewerbeanstalten.
II.	1 K. 50 h. von jedem Bogen.	1) Die bei Behörden in Privatangelegenheiten überreichten Gesuche, Erklärungen, Beschwerden, Antworten, Repliken und Dupliken samt Beilagen. 2) Die seitens der Behörde an Parteien ausgefolgten Kopien der Urteile und Erkenntnisse, Kopien aus allen Kanzleipapieren, amtliche Auskünfte aus Akten, verschiedene Zeugnisse und Bestätigungen. 3) Sämtliche (mit Ausnahme der in Post I. 2. bezeichneten) Bestätigungen und Zeugnisse, welche von landschaftlichen, städtischen und ständischen Institutionen und Privatpersonen zum Zwecke der Vorlage derselben an staatliche Behörden ausgefolgt werden. 4) Den Privatpersonen auszufolgende gerichtzärztliche und polizeiärztliche Akten.
III.	1 K. 50 h. von jedem Stück	1) Die von Behörden an die Parteien in Beantwortung auf ihre Gesuche auszufolgenden Verständigungen (mit Ausnahme der in Post I. 2. erwähnten).
IV.	30 h. von jedem Bogen	1) Die über Ersuchen der Parteien von Behörden auszufolgenden Empfangsbestätigungen der übernommenen Gesuche, Gelder, Urkunden und anderer Gegenstände. 2) Zeugnisse über die Durchfuhr von Branntwein, Alkohol, Tabak und Zucker.

III. Stempelfrei sind:

Protokolle	1. Ueber mündlich eingebrachte Eingaben und Gesuche abgefasste Protokolle.
In Angelegenheiten allgemeiner Natur.	2. Die Anzeigen über Missbrauche, welche das Interesse des Aerars oder das öffentliche Interesse berühren, Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten betreffend die Militärpflicht.
In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes.	3. Gesuche und andere Schriften sowie schriftliche Antworten darauf betreffs Frequentanten der Schulanstalten, der Verleihungen der Lehrposten in Elementarschulen und Enthebungen von solchen Posten, in Angelegenheiten der Gartenbauschulen, Lehranstalten, Handwerkerlehrwerkstätten und Kursen, die von Schulanstalten ausgegebenen Quittungen und Rechnungen, Schulzeugnisse und Diplome; die von Schülern vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse für Zwecke von Rechtfertigungen wegen Ausbleibens in der Schule.
In Angelegenheiten, welche die Landbewohner und Einrichtung ihres Daseins betreffen.	4. Die in Post II. 1. erwähnten Gesuche und andere Schriften sowie die darüber ergehenden Antworten, welche bei Gemeinden und Dorfämtern verhandelt werden, in Angelegenheiten der Einrichtung der Dorfgemeinden, Dörfer sowie der Gemeindeverwaltung.
In landwirtschaftlichen Angelegenheiten.	5. Gesuche um Gründung landwirtschaftlicher Vereine, Versuchs- sowie meteorologischer Anstalten, Errichtung der Niederlagen von Werkzeugen, Samen und ähnlicher landwirtschaftlicher gemeinnütziger Institutionen; Jagdzeugnisse und Gesuche um Ausfolgung derselben.
In Kredit und Zwangsversicherungsangelegenheiten.	6. Korrespondenzen der Kleinkreditanstalten und die Korrespondenz mit Behörden um Erlaubnis zur Eröffnung derselben.
In Angelegenheiten der Steuer und Zollverwaltung.	7. Gesuche und andere Schriften sowie die schriftlichen Antworten wegen Rückstellung der ungebührlich beeinnahmten Abgaben, in Angelegenheiten der staatlichen Wohnungsteuer sowie der Schätzung von Immobilien behufs Vorschreibung der Landesabgaben, in Angelegenheiten der Steuer von Immobilien in Städten.
In Angelegenheiten der Kirche und Wohltätigkeitsverwaltung.	8. Alle behördlich zugelassenen philantropischen Institutionen rücksichtlich der von denselben auszufolgenden Schriften, Urkunden, Quittungen und Rechnungen, sowie die an diese Institutionen auszufolgenden Quittungen über erhaltene Aushilfen und Darlehen.

IV. Ungestempelte Schriften.

Schriften, welche ohne Stempel oder ungenügend gestempelt an Behörden eingereicht werden, werden bis zur Entrichtung des Stempels der Erledigung nicht unterzogen.

Der obige Stempeltarif ist mit dem Tage der Kundmachung d. i. mit 7. Oktober 1915 in Kraft getreten.

Thaddäus R. v. Wiktor
Oberst m. p.